

SATZUNG *) des Vereins

„CLARA“ - Verein zur Förderung des Bildungs- und Begegnungszentrums Clara Sahlberg

nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.07.2008

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„CLARA“ - Verein zur Förderung des Bildungs- und Begegnungszentrums Clara Sahlberg

Die Kurzform lautet „CLARA“.

2. Er hat seinen Sitz in Berlin.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Jahr der Gründung geht das erste Geschäftsjahr nur bis zum 31.12.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein unterstützt und fördert die gewerkschaftliche, d.h. auch politische und kulturelle Bildungsarbeit, die im **Bildungs- und Begegnungszentrum Clara Sahlberg - bbz -** angeboten und geleistet wird. Ziel der Vereinstätigkeit sind der Erhalt und die Weiterentwicklung der bisherigen Bildungsarbeit auf hohem qualitativen Niveau.

Dies geschieht **unter anderem** durch

- das Betreiben von Aqruise,
- die Pflege und den Ausbau von Kontakten,
- die Errichtung und Weiterentwicklung eines adäquaten Netzwerkes,
- die finanzielle Unterstützung / die Übernahme von Kosten einzelner Bildungsangebote / Seminare / Tagungen im bbz, und
- die organisatorische Zuarbeit zu derartigen Angeboten / Seminaren, sowie ggf. durch
- die Verstärkung von Ausstattungsressourcen des Hauses.

Dies geschieht **vor allem** durch

- eigene Veranstaltungen unter Berücksichtigung des Programmkonzeptes des bbz,
- Erarbeitung konzeptioneller Vorschläge für die Erhaltung und den Ausbau einer Programmviefalt im bbz, und
- Unterstützung für die Auslastung des bbz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche gegenüber dem Verein / dem Vereinsvermögen. Kein Mitglied darf durch Zuwendungen, die nicht mit den Zwecken des Vereins übereinstimmen, begünstigt werden.

§ 4 Aktive Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit und in der Lage ist, die Tätigkeit des Vereins zu unterstützen.

2. Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
3. Die aktive Mitgliedschaft endet mit dem Tode, dem Austritt, dem Ausschluss oder durch Streichung.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Beitragspflicht bis zum Ende des Kalenderjahres bleibt unberührt.
5. Ist ein aktives Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, oder ist es unentschuldigt drei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen fern geblieben, kann es vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dieses ist ihm schriftlich mitzuteilen. Streichungen sind auch in das Protokoll der folgenden Mitgliederversammlung aufzunehmen. Die Beitragspflicht bis zum Ende des Kalenderjahres bleibt unberührt.
6. Über den Ausschluss von Mitgliedern in anderen Fällen als in Ziff. 5. aus wichtigem Grund entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 5 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit und in der Lage ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
3. Die Fördermitgliedschaft endet mit dem Tode, dem Austritt, dem Ausschluss, durch Streichung und mit dem Erlöschen der juristischen Person.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Die Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Fördermitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
Die Beitragspflicht bis zum Ende des Kalenderjahres bleibt in beiden Fällen unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Über die Höhe des jährlichen Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jeweils bis zum 31. März zu zahlen.
2. Die Höhe der Beiträge der aktiven und der Fördermitglieder können unterschiedlich sein.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
2. Die Organe treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören an
 - a) aktive Mitglieder und
 - b) Fördermitglieder.

2. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann für eine bestimmte Mitgliederversammlung schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Jedes Mitglied kann, einschließlich seiner eigenen Stimme, maximal zwei Stimmen auf sich vereinen.

Die Stimmrechtsübertragung ist zu Beginn der Versammlung durch das abstimmende Mitglied gegenüber der Versammlungsleiterin nachzuweisen.

3. Jedes Fördermitglied kann mit Rede- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die anwesenden Fördermitglieder können zu Beginn der Versammlung eine „Vertreterin der Fördermitglieder“ wählen, die das gleiche Stimmrecht wie ein aktives Mitglied hat.

4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen, bei Anträgen auf Satzungsänderungen oder Auflösung mit einer Frist von einem Monat, durch den Vorstand schriftlich einzuberufen.

Die Einladungen und Unterlagen können Mitgliedern, die diesem Verfahren schriftlich zugestimmt haben, auch elektronisch zugeschickt werden.

Die Einladung gilt als fristgerecht zugegangen, wenn sie zwei Wochen bzw. einen Monat vor dem Termin an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift verschickt wurde.

5. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 20% der aktiven Mitglieder sie unter Angabe des/der Tagesordnungspunkte (-s) verlangen.

Diese Versammlung hat längstens vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattzufinden, andernfalls sind die Antragsteller oder eine von ihnen beauftragte Person berechtigt, selbst unter Mitteilung der Gründe innerhalb eines Monats die Versammlung einzuberufen.

6. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin, im Fall einer Versammlung nach Ziff.5 ein von den Antragstellerinnen gewähltes Mitglied.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 25% der aktiven Mitglieder anwesend oder wirksam vertreten sind. Sollten weniger anwesend/vertreten sein, hat die Vorsitzende unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden/vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Zu dieser Versammlung ist, wie unter Ziff.4. beschrieben, einzuladen, mit dem deutlichen Zusatz, dass diese Mitgliederversammlung dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden/vertretenen Mitglieder gefasst.

In der Mitgliederversammlung ist geheim abzustimmen, wenn dies ein Mitglied verlangt.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern in geeigneter Weise innerhalb von einem Monat nach der Versammlung ebenso zur Kenntnis zu bringen wie zuvor die Einladung (Ziff. 4.).

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle wesentlichen, den Verein betreffenden Fragen, insbesondere über

- die Wahl der Vorstandsmitglieder, getrennt nach Funktion,

- die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
- die Genehmigung der vom Vorstand verabschiedeten strategischen Planung und des Wirtschafts- und Investitionsplanes,
- die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben durch den Verein,
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages, und
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzerinnen.

Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Vorsitzende und Stellvertreterin bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; angemessene Aufwandsentschädigungen über die nachgewiesenen Auslagen hinaus kann die Mitgliederversammlung beschließen.

2. Die rechtsverbindliche Vertretung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

3. Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin oder das geschäftsführende Vorstandsmitglied sind einzelvertretungsberechtigt für Rechtsgeschäfte, die mit einer wirtschaftlichen Verpflichtung des Vereins verbunden sind bis zu einer Höhe von EUR 10.000,00 (bei Dauerschuldverhältnissen gerechnet bis zum nächsten möglichen Kündigungstermin).

Diese Einzelvertretungsbefugnis gilt nicht für

- den Abschluss von Darlehensvereinbarungen,
- die Einräumung von Sicherheiten, gleich aus welchem Rechtsgrund,
- die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Schuldbeiträge,
- die Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum einschließlich grundstücksgleicher Rechte, und
- den Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung von Anstellungsverträgen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

5. Die Vorstandsmitglieder haften nicht für leicht fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

6. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie können durch die Mitgliederversammlung jederzeit und ohne Begründung vorzeitig abgewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist zeitnah eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der eine Nachwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bis zur regulären Neuwahl des Vorstandes stattfindet.

7. Der Vorstand soll einmal im Quartal tagen.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von der Vorsitzenden / im Verhinderungsfall der Stellvertreterin zu unterzeichnen.

Die Protokolle werden allen Vorstandsmitgliedern kurzfristig zugänglich gemacht. Sie sind für alle Mitglieder jederzeit einsehbar.

8. Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen fernmündlich, schriftlich oder elektronisch fassen, allerdings nur einstimmig. Auch hierüber ist ein Protokoll zu fertigen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zugänglich zu machen.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

1. Vorschläge zu Satzungsänderungen und Anträge zur Auflösung sind allen aktiven und Fördermitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Mindestens ein Drittel der stimmberechtigten aktiven Mitglieder muss in dieser Versammlung anwesend oder vertreten sein.

Für die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke / der Gemeinnützigkeit fällt das gesamte Vereinsvermögen an die (gemeinnützige) „Hans-Böckler-Stiftung“ in Düsseldorf, und zwar mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Rahmen der Ziele und Aufgaben von § 2 zu verwenden.

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 03.07.2008 beschlossen worden.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

Berlin, 03.07.2008

gez.: Bellermann, Martin
Bewersdorf, Jörg
Dennier, Wolfgang
Dralle, Dorothee
Klang, Dieter
Meinke, Caroline
Müller-Klang, Michaela

**) Sofern in der Satzung die weibliche Form verwendet wird, ist die männliche Form mit gemeint.
Sie wird zur sprachlichen Vereinfachung nicht immer mit genannt.*